

# RS OGH 2001/1/30 10ObS101/00a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2001

## Norm

GSVG §133 Abs2

## Rechtssatz

Bei der Prüfung der Verweisungsmöglichkeiten kommt es nach § 133 Abs 2 GSVG auf die Tätigkeit an, die zuletzt (durch mindestens 60 Kalendermonate) ausgeübt wurde. Eine Tätigkeit, die nicht zuletzt ausgeübt wurde, ist außer Betracht zu lassen, wenn eine andere bis zu einem späteren Zeitpunkt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt wurde. Insoweit besteht ein Unterschied zur Regelung des § 255 Abs 1 ASVG.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 101/00a  
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 101/00a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115140

## Dokumentnummer

JJR\_20010130\_OGH0002\_010OBS00101\_00A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)